

§ 36
Einrichtung von Klassen

¹ Der Unterricht wird in Klassen erteilt, deren Bildung sich nach pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten richtet. ² Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen trifft das Staatsministerium für jedes Schuljahr.

³ Für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind.